

**Gebührensatzung
der Gemeinde Negenharrie
zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung von natürlich fließenden
Gewässern zweiter Ordnung**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), und der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1, 2 und § 7 Abs. 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), sowie § 2b Abs. 2, 3 des Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (LWVG) vom 11.02.2008 (GVObI. Schl.-H. S. 425), jeweils in der gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.11.2025 für die Gemeinde Negenharrie folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Negenharrie ist Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes (Wasser- und Bodenverein) Schwale-Dosenbek.
- (2) Der Gewässerunterhaltungsverband erfüllt die Unterhaltungspflicht der Gewässer zweiter Ordnung im Einzugsgebiet der Schwale-Dosenbek.
- (3) Der Gewässerunterhaltungsverband erhebt nach Maßgaben seiner Satzung Verbandsbeiträge von den Mitgliedern.

**§ 2
Geltungsgebiet**

Diese Satzung gilt für den Teil des Gemeindegebiets, der innerhalb der Verbandsgrenzen des Gewässerunterhaltungsverbandes Schwale-Dosenbek liegt. Das Gebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte markiert.

**§ 3
Gebührengegenstand**

Für die Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde im Gewässerunterhaltungsverband Schwale-Dosenbek werden von den Unterhaltungspflichtigen i.S.d. § 28 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) Benutzungsgebühren erhoben.

§ 4 Gebührenschildige

- (1) Gebührenschildig ist, wer nach § 28 Abs. 1 LWG unterhaltungspflichtig für Gewässer zweiter Ordnung ist. Dies sind:
 - a) die Eigentümerinnen und Eigentümer des Gewässers,
 - b) die Anliegerinnen und Anlieger,
 - c) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren,
 - d) die anderen Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet.
- (2) Maßgebend ist der Beginn des Folgemonats nach der Entstehung der Gebührenschuld.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr errechnet sich nach Gebühreneinheiten.
- (2) Es werden folgende Gebühreneinheiten erhoben:
 - a) für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke 2 Gebühreneinheiten je angefangener Hektar,
 - b) für landwirtschaftlich genutzte und sonstig unbebaute und unbefestigte Grundstücke 4 Gebühreneinheiten je angefangenem Hektar,
 - c) für bebaute und bebaubare Grundstücke 5 Gebühreneinheiten je angefangenen 1.000 qm.
- (2) Für jede Gebühreneinheit werden **1,96 EUR** erhoben.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ende des Monats in dem die Unterhaltungspflicht i.S.d. § 28 Abs. 1 LWG entsteht.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Unterhaltungspflicht i.S.d. § 28 Abs. 1 LWG endet und dies der Gemeinde mitgeteilt wird.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung der Gewässerunterhaltungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere kommunale Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum 01. Juli des Jahres an die Amtskasse Bordesholm zuzahlen.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Zur Ermittlung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der bei der Gemeinde vorhandenen Bauakten, der automatisierten Liegenschaftsdatei, des Katasteramtes sowie der Steuerveranlagung durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von den nach Abs. 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.11.2016, zuletzt geändert am 06.12.2018 außer Kraft.

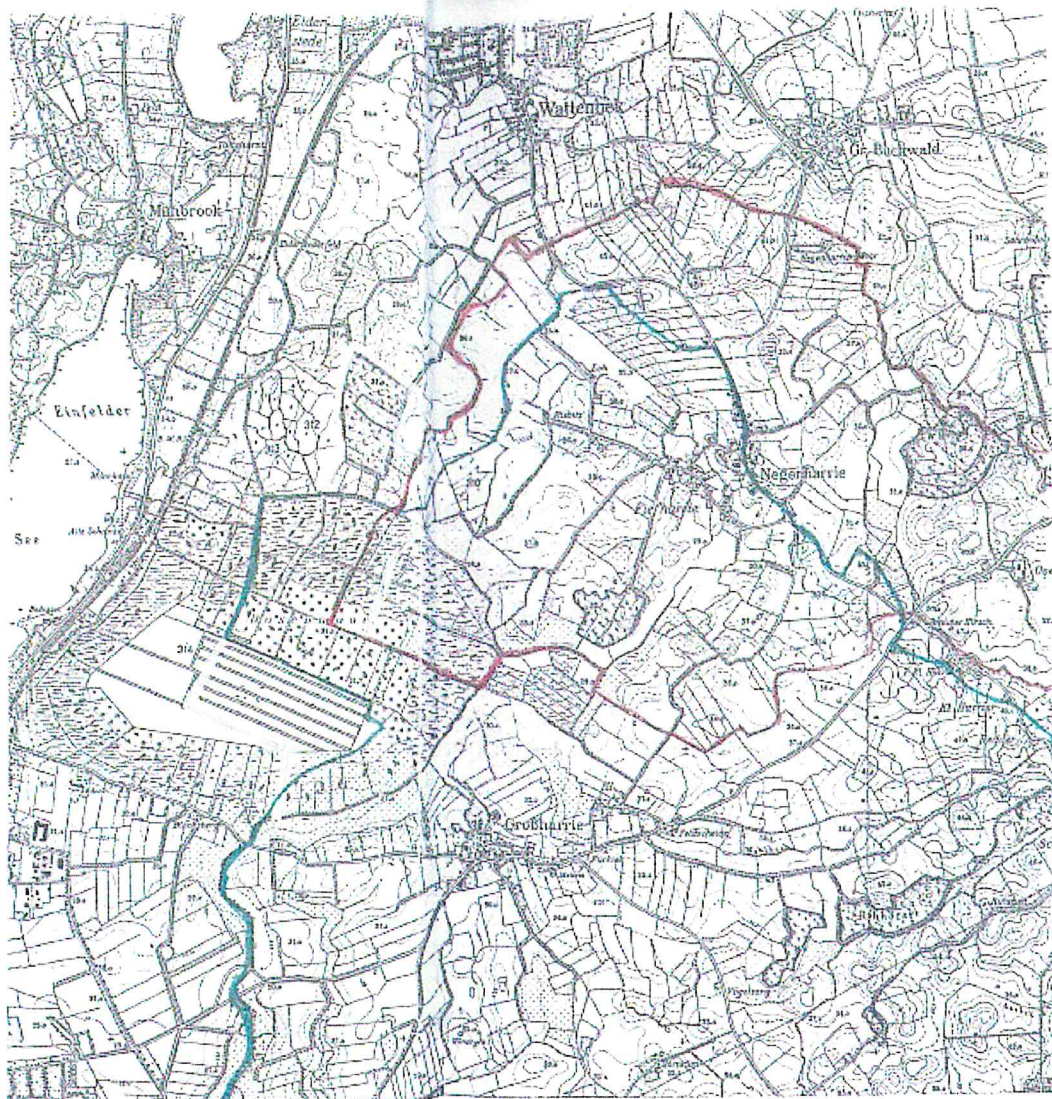
24625 Negenharrie, den 20.11.2025

S. Rocksien

Gemeinde Negenharrie

Bürgermeisterin Susanne Rocksien





- Grenze Gewässerunterhaltungsverband Illmale-Döhlensee
- Grenze Gemeinde Negerharts